



LAND BRANDENBURG

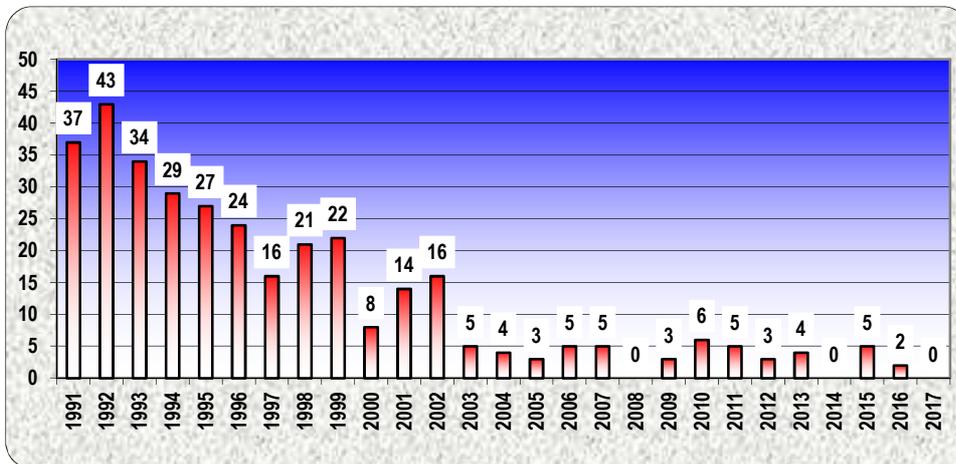
Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung

**Grundsätze zur Förderung von
Maßnahmen zur baulichen Schul- und
Spielwegesicherung im Land Brandenburg
vom 01.10.2018**



Vorbemerkungen

Seit 1991 sind im Land Brandenburg 341 Kinder im Straßenverkehr getötet wurden, fast 11.000 wurden schwer verletzt.



Anzahl der im Straßenverkehr getöteten Kinder im Zeitraum 1991 – 2017

Es liegt daher weiter im hohen Landesinteresse, dass auch künftig dem Unfallgeschehen und der Unfallverhütung der Kinder größte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.

Das Programm zur baulichen Verbesserung der Schul- und Spielwege im Land Brandenburg wurde 1992 vom damaligen MSWV angeregt. Seitdem wurden 361 Maßnahmen mit einem Gesamtwertumfang von 19 Mio. € gefördert.

Als für Kinder besonders gefährlich haben sich unzureichende Querungsstellen und Radwege herausgestellt. Erkennbar ist aber auch, dass Unfallursachen sehr differenziert sein können und vielfach keinem Grundmuster zuzuordnen sind. Potenzielle Unfallquellen lassen sich daher nur aus den besonderen Verhältnissen und Verhaltensformen vor Ort ableiten.

Die Praxis hat gezeigt, dass geeignete bauliche Maßnahmen von großer Komplexität und daher nicht umfassend regelbar sind. Diese Grundsätze können daher nur Anregung und Entscheidungshilfe sein.

Ziel und Gegenstand der Förderung

Schul- und Spielwegesicherung hat vorrangig präventiven Charakter. Schulwege im Sinne dieser Grundsätze sind Wege, die Kinder auf dem Weg zur Schule oder Kindereinrichtung täglich benutzen müssen. Spielwege dagegen sind Wege, die Kinder auf dem Weg zu Sport- oder Spielplätzen vorrangig an Nachmittagen oder Ferientagen nutzen.

Das Ziel der Förderung im Rahmen der Schul- und Spielwegesicherung besteht darin, Kindern als spezifische Zielgruppe solche Wegeverhältnisse vorzuhalten, die ihren besonderen Verhaltens- und Wahrnehmungsformen entsprechen. Demnach werden Wege gefördert, die sich zwischen Wohnorten und Schulen bzw. Freizeiteinrichtungen befinden, sowie Wege zwischen Schulbushaltestellen und Wohnstätten bzw. Schulen.

Dabei soll einerseits zwar flexibel gehandelt werden können, andererseits soll aber kein Ersatz geschaffen werden für Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge oder Maßnahmen, die einer allgemeinen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zuzuordnen sind. Vielmehr geht es um ergänzende Maßnahmen, um damit schnell und unbürokratisch die Verkehrssicherheitsarbeit in Bezug auf Schul- und Spielwegesicherung mit dauerhaften Lösungen zu unterstützen.

Förderfähig sind Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Straßenbaulastträgerschaft. Dazu zählen insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Querungshilfen wie Mittelinseln, Fußgängerlichtzeichenanlagen und Fußgängerüberwegen
- Bau oder Ausbau von Gehwegen, Radwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie Errichtung von Beleuchtung für diese Wege
- Bau oder Ausbau zur Verkehrsberuhigung wie Aufpflasterungen, Fahrbahnversätze, Beseitigung von Sichthindernissen
- Bau von Brücken für Fußgänger und Radfahrer
- Bau oder Ausbau von Haltestellen (Wartehäuschen, Warteflächen u.a.m.) und Wendeschleifen für den freigestellten Schülerverkehr u.a.m.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die der allgemeinen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse oder vorrangig der touristischen Erschließung dienen. Soweit es um die allgemeine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden geht, wird auf Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg 2016) vom 20. April 2016 verwiesen.

Soweit Radwege bzw. Geh-/Radwege an Bundes- und Landesstraßen in Betracht kommen, wird zusätzlich auf die dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zur Verfügung stehenden Mittel hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung für Maßnahmen mit Zuwendungen von über 5.000 € (Bagatellgrenze). Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75 % (Anteilsfinanzierung) der zuwendungsfähigen Kosten. Die §§ 23 und 44 (1) der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) -VVG- und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) -(ANBest-G)- sind zu beachten. Der Bewilligungszeitraum ist gleichzeitig der Durchführungszeitraum.

Die Zuwendung ist im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden und wird nach Maßgabe des Landeshaushaltes aufgrund der Anforderungen nach Nr. 1.4.4 der ANBest-G bewilligt und ausgezahlt.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Planung, Bauüberwachung sowie Grunderwerb. Anliegerbeiträge sind gemäß der kommunalen Satzung zwingend zu erheben.

Antragsverfahren

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, Städte, Ämter und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Straßenbaulastträgerschaft.

Die Antragstellung sollte bis Ende April des laufenden Haushaltsjahres erfolgen und muss mindestens enthalten:

- Vollständiges und ausgefülltes Antragsformular ([http://www.ls.brandenburg.de/...](http://www.ls.brandenburg.de/))
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Planungsunterlagen (Bestandspläne, Lagepläne, Höhenpläne, Querschnitte, Angaben zur Entwässerung, Länge der Maßnahme, ggf. Baugrundgutachten) und Durchführungszeitraum
- Begründung der Maßnahme mit Angaben zur aktuellen Situation sowie Nachweis des dringenden Erfordernisses zur Erhöhung der Sicherheit des Schul- und Spielweges (Angaben zu Schulen, Kindereinrichtungen bzw. Kinderfreizeiteinrichtungen mit Anzahl der betroffenen Schüler/Kinder, Wegebeziehungen, Wegeverhältnissen, Spitzenstundenverkehr, Busfrequenzen u.a.)
- Kostenvoranschlag und Höhe der beantragten Zuwendung (einschließlich Berechnung der von den Gesamtkosten abzuziehenden KAG-Beiträge und sonstiger Leistungen Dritter sowie nicht förderfähiger Anteile)
- Finanzierungsplan
- Erforderlichenfalls verkehrsbehördliche Anordnung bzw. Absicht zur verkehrsbehördlichen Anordnung
- Zustimmung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde
- Gegebenenfalls Stellungnahme der regional zuständigen Dienststätte des Landesbetriebes Straßenwesen
- aussagekräftige Fotos

Der Landkreis bzw. die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde sowie bei Maßnahmen an oder mit Auswirkungen auf Bundes- oder Landesstraßen sind die regional zuständige Dienststätte des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zu beteiligen. Das Ergebnis ist den Antragsunterlagen beizufügen und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, zur Prüfung und Genehmigung zuzustellen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ein Verkehrssicherheitsaudit anfordern. Bei komplexen Maßnahmen empfehlen sich Schülerbefragungen zur Erhebung der Wegebeziehungen sowie gemeindliche Gesamtkonzepte für die Schulwegsicherung (siehe auch Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen - „Schulwegpläne leichtgemacht“).

Bewilligung und Mittelanforderungen

Die Bewilligung erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. Der Zuwendungsbescheid wird direkt dem Zuwendungsempfänger zugestellt.

Mittelanforderungen werden vom Zuwendungsempfänger mittels des im Internet veröffentlichten Formblatts ([http://www.ls.brandenburg.de/...](http://www.ls.brandenburg.de/)) an die Bewilligungsbehörde gestellt.

Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger führt den Verwendungsnachweis einschließlich Ausgabeblatt gegenüber der Bewilligungsbehörde anhand des im Internet veröffentlichten Formblatts ([http://www.ls.brandenburg.de/...](http://www.ls.brandenburg.de/)). Die Prüfung der Verwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.